

# 4

Mai 2016

**Verordnung zur Umsetzung unionsrechtlicher Transparenzpflichten im Energie- und Stromsteuergesetz (EnSTransV)**

**Änderungen der Energiesteuer- und Stromsteuerdurchführungsverordnung**

**Diskussionsentwurf der Bundesregierung – Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und Stromsteuergesetzes**

Liebe Leserin, lieber Leser,

am 17.05.2016 ist die Verordnung zur Umsetzung unionsrechtlicher Transparenzpflichten im Energie- und Stromsteuergesetz (EnSTransV) im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden. Sie gilt erstmalig ab dem 01.07.2016. Die EnSTransV verpflichtet die Steuerpflichtigen, diejenigen energie- und stromsteuerrechtlichen Steuerbegünstigungen, die europarechtlich als Beihilfe zu klassifizieren sind, an die Zollverwaltung zu melden. Die Meldung hat zunächst in Papierform auf amtlichen Vordruck und, sobald die Zollverwaltung ein entsprechendes Portal eingerichtet hat, auf elektronischem Weg zu erfolgen.

Gleichzeitig sind Änderungen der Energie- und Stromsteuerdurchführungsverordnung am 17.05.2016 verkündet worden, die grundsätzlich bereits einen Tag später in Kraft getreten sind. Bedeutsam für die Praxis sind vor allem die Vereinfachungsregel bei der Abgabe von Strom an auf dem Betriebsgelände befindliche andere rechtlich selbstständige Einheiten im Rahmen der Steuerentlastungen nach §§ 9b, 10 StromStG (§§ 17, 19 StromStV) sowie die Ausnahmeregelungen zum stromsteuerlichen Versorger nach § 1a StromStV.

Zudem stellen wir in diesem Infoletter den Diskussionsentwurf der Bundesregierung zu einem zweiten Gesetz zur Änderung des Energiesteuer- und Stromsteuergesetzes vor. Der Entwurf beinhaltet umfangreiche Änderungen im Energie- und Stromsteuergesetz, die für die betroffenen Unternehmen teilweise zu deutlichen steuerlichen Mehrbelastungen führen können. In diesem Infoletter möchten wir die wichtigsten geplanten Gesetzesänderungen kurz in einer tabellarischen Aufzählung vorstellen. Der Gesetzesentwurf befindet sich derzeit in der Verbändeanhörung. Nach den Plänen der Bundesregierung soll die Gesetzesnovelle zum 01.01.2017 in Kraft treten. Bis dahin werden wir die Entwicklungen im Gesetzgebungsverfahren weiter für Sie beobachten und Sie über die finale Gesetzesfassung informieren.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Karen Möhlenkamp  
Rechtsanwältin  
Partnerin

ppa. Dr. Christoph Palme  
Senior Manager

## # 4

Mai 2016

### Verordnung zur Umsetzung unionsrechtlicher Transparenzpflichten im Energie- und Stromsteuergesetz (EnSTransV)

#### Was regelt die EnSTransV?

In der EU gewährte staatliche Beihilfen im Bereich des Energie- und Stromsteuerrechts sollen ab dem 01.07.2016 in einer Online-Datenbank veröffentlicht werden. Zu diesem Zweck soll eine allgemein zugängliche Internetseite errichtet werden.

Die EnSTransV regelt hierzu Anzeige- und Erklärungspflichten für Unternehmen, die Steuerbegünstigungen nach dem Energie- und StromStG als staatliche Beihilfen nach Art. 107 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) in Anspruch nehmen. Eine gemeldete Steuerbegünstigung wird veröffentlicht, sofern das Aufkommen für die jeweilige Einzelbeihilfe im Kalenderjahr mehr als 500.000 Euro beträgt. Die Veröffentlichung erfolgt in Aufkommensschritten.

Zu den staatlichen Beihilfen zählen **folgende Steuerbegünstigungen (Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen, Steuerentlastungen)**:

#### Steuerbefreiung

- § 28 Satz 1 Nummer 1 EnergieStG: Steuerbefreiung für gasförmige Energieerzeugnisse

#### Steuerermäßigungen

- § 2 Abs. 3 EnergieStG i.V.m. §§ 3, 3a EnergieStG: ermäßigerter Steuersatz beim Einsatz von Energieerzeugnissen als Kraftstoff zum Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren in begünstigten Anlagen
- § 9 Abs. 2 StromStG: ermäßigerter Stromsteuersatz für Oberleitungsomnibusse und Schienenbahnverkehr
- § 9 Abs. 3 StromStG: landseitige Stromversorgung von Wasserfahrzeugen der gewerblichen Schifffahrt

#### Steuerentlastungen

- § 50 EnergieStG: Steuerentlastung für Biokraftstoffe
- § 53a EnergieStG: vollständige Steuerentlastung für Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen (KWK-Anlagen)
- § 53b EnergieStG: teilweise Steuerentlastung für KWK-Anlagen
- § 54 EnergieStG: Steuerentlastung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft
- § 55 EnergieStG: Steuerentlastung für Unternehmen in Sonderfällen (sog. Spitzenausgleich)
- § 56 EnergieStG: Steuerentlastung für den Öffentlichen Personennahverkehr
- § 57 EnergieStG: Steuerentlastung für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft
- § 9b StromStG: Steuerentlastung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft
- § 10 StromStG: Steuerentlastung für Unternehmen in Sonderfällen (sog. Spitzenausgleich)
- § 14a StromStG: Steuerentlastung für die Landstromversorgung

## # 4

Mai 2016

Dagegen sind u.a. die folgenden Steuerbegünstigungen **nicht anzeige- oder erklärungspflichtig**:

- § 46 EnergieStG: Steuerentlastung beim Verbringen aus dem Steuergebiet
- § 47 EnergieStG: Steuerentlastung bei Aufnahme in Betriebe und bei steuerfreien Zwecken
- § 49 EnergieStG: Steuerentlastung für zum Verheizen oder in begünstigten Anlagen verwendete Energieerzeugnisse
- § 51 EnergieStG: Steuerentlastung für bestimmte Prozesse und Verfahren
- § 53 EnergieStG: Steuerentlastung für die Stromerzeugung
- § 59 EnergieStG: Steuerentlastung für Diplomatenbenzin und -dieselkraftstoff
- § 60 EnergieStG: Steuerentlastung bei Zahlungsausfall
- § 9 Abs. 1 Nr. 2 StromStG: Stromsteuerbefreiung für Strom zur Stromerzeugung
- § 9a StromStG: Steuerentlastung für bestimmte Prozesse und Verfahren

### Welche Unternehmen sind betroffen?

Den Anzeige- und Erklärungspflichten unterliegen Unternehmen, die die oben genannten Steuerbegünstigungen in Anspruch nehmen.

### Für welche Unternehmen sind Ausnahmen von der Anzeige- und Erklärungspflicht vorgesehen?

Unternehmen können sich auf Antrag von der Anzeige- und Erklärungspflicht befreien lassen. Die Befreiung gilt grundsätzlich für drei Jahre ab dem Jahr der Antragstellung und ist gesondert für jede in Anspruch genommene Steuerbegünstigung zu beantragen. Der Antrag auf Befreiung kann lediglich gewährt werden, wenn die entsprechende Steuerbegünstigung in den letzten 3 Kalenderjahren jeweils nicht mehr als 150.000 Euro je Kalenderjahr betragen hat.

Insbesondere Unternehmen mit ermäßigten Steuersätzen –wie der **Öffentliche Personennahverkehr**– haben bei einem versteuerten Bezug von Strom bislang keine Kenntnis über das ihnen gewährte Beihilfevolumen.

### Was müssen die Unternehmen veranlassen?

Die Unternehmen müssen entweder einen Antrag auf Befreiung von der Anzeige- und Erklärungspflicht stellen oder die gewährten Beihilfen erklären und anzeigen. Die Anzeigen oder Erklärungen sind grundsätzlich nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck in Schriftform beim zuständigen Hauptzollamt für das maßgebliche Kalenderjahr bis spätestens zum 30. Juni des Folgejahres abzugeben.

### Ab wann ist die EnSTransV anzuwenden?

Die EnSTransV gilt für Steuerbegünstigungen, die ab dem 01.07.2016 gewährt werden. Zunächst sind die Meldungen in Papierform auf entsprechenden amtlichen Vordrucken abzugeben. Sobald die Zollverwaltung ein entsprechendes Portal eingerichtet hat, sind die Daten elektronisch zu übermitteln. Der Beginn des elektronischen Verfahrens wird gesondert im Bundesanzeiger bekannt gegeben.

# 4

Mai 2016

## Änderungen der Energiesteuer- und Stromsteuerdurchführungsverordnung

### Energiesteuerdurchführungsverordnung (EnergieStV)

Norm	Änderung
§§ 23 Abs. 2 und 3 i.V.m. 111 EnergieStV	Ein Entfernen oder eine Entnahme von Energieerzeugnissen aus einem Steuerlager liegt nicht vor, wenn die Handlungen kurzfristig zur Prüfung oder Eichung von Messgeräten erforderlich sind und die Energieerzeugnisse anschließend wieder in das Steuerlager aufgenommen werden. Die Vorgänge sind aufzuzeichnen. Fehlende, fehlerhafte und unvollständige Aufzeichnungen stellen bei Vorsatz und Leichtfertigkeit eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 381 Abs. 1 Nr. 1 AO dar.
§ 41 Satz 1 Nr. 1 EnergieStV	Der Begriff des Hauptbehälters in Fahrzeugen wird weiter gefasst.
§ 46 EnergieStV	Zulässig ist jetzt auch die Vermischung zu den in § 25 Abs. 1 EnergieStG genannten Zwecken.
§§ 99 Abs. 2, 99a, 99d EnergieStV	Bisher waren die Entlastungsabschnitte bei den Entlastungstatbeständen nach §§ 53, 53a, 53b EnergieStG ohne Mindestentlastungsbetrag wählbar; jetzt sind Entlastungsabschnitte erst ab einem Mindestentlastungsbetrag in Höhe von 10.000 € wählbar.
§ 105 Energie-StV	Die Steuerbegünstigung für Pilotprojekte wurde aufgehoben.

## # 4

Mai 2016

### **Stromsteuerdurchführungsverordnung (StromStV)**

<b>Norm</b>	<b>Änderung</b>
§ 1a Abs. 2 und Abs. 3 StromStV	<p>Erweiterung der Fiktion, nach der ein Versorger als Letztverbraucher gilt, der nach § 3 StromStG versteuerten Strom an Dritte als Letztverbraucher leistet, um folgende Fälle:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Als Versorger gilt nicht, wer Strom zur Nutzung durch oder unmittelbar an elektrisch betriebene Fahrzeuge leistet (Ausnahmen: Öffentlicher Personennahverkehr und Wasserfahrzeuge).</li> <li>• Als Versorger gilt nicht, wer Strom an andere Unternehmen leistet, die den Strom in seinem Betrieb entnehmen und ihm die daraus erbrachte Leistung schulden.</li> <li>• Als Versorger gilt nicht, wer lediglich in geringem Umfang fremdbezogenen Strom an Dritte leistet.</li> </ul>
§ 12b Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 StromStV	<p>Übernahme der Rechtsauffassung aus dem BMF-Schreiben vom 25.03.2015 in die Stromsteuerverordnung: Eine zur stromsteuerrechtlichen Verklammerung von Stromerzeugungsanlagen an unterschiedlichen Standorten führende zentrale Steuerung der Erzeugungseinheiten liegt vor, sofern die Anlagen nach § 36 EEG 2014 fernsteuerbar sind und der erzeugte Strom zumindest teilweise in das Versorgungsnetz eingespeist werden soll.</p>
§ 12b Abs. 4 Satz 2 StromStV	<p>Übernahme der Rechtsauffassung aus dem BMF-Schreiben vom 23.03.2015 in die Stromsteuerverordnung: Bei Verkauf von Strom an den Netzbetreiber zur Inanspruchnahme der EEG-Einspeisevergütung soll die Stromsteuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG nicht gewährt werden. Dagegen soll die Stromsteuerbefreiung bei kaufmännisch bilanzieller Einspeisung zur Inanspruchnahme des KWK-Zuschlags gewährt werden können.</p>
§ 12b Abs. 5 StromStV	<p>Definition des räumlichen Zusammenhang bei der Steuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG: Der räumliche Zusammenhang umfasst Entnahmestellen in einem Radius von bis zu 4,5 Kilometern um die jeweilige Stromerzeugungseinheit.</p>
§§ 17b Abs. 4, 19 Abs. 4 Satz 1 StromStV	<p>Vereinfachungsregel bei der Abgabe von Strom an auf dem Betriebsgelände befindliche andere rechtlich selbstständige Einheiten, die nur zeitweise Strom im Betrieb des Antragstellers entnehmen und ihm die daraus erbrachte Leistung schulden, im Rahmen der Steuerentlastungen nach §§ 9b, 10 StromStG.</p>

## # 4

Mai 2016

**Diskussionsentwurf der Bundesregierung  
Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und Stromsteuergesetzes**

**Entwurf zur Änderung des Energiesteuergesetzes (EnergieStG-E)**

<b>Norm</b>	<b>Tatbestand</b>	<b>Geplante Änderung</b>
§ 1a Satz 1 Nr. 13a EnergieStG-E	Definition von Biokraftstoffen	Klarstellung, unter welchen Voraussetzungen hydrierte biogene Öle (sog. HVO) als Biokraftstoff gelten.
§ 2 Abs. 2 EnergieStG-E	Steuerermäßigung für Erdgas und Flüssiggas als Kraftstoff	Befristete und degressive Verlängerung der Steuerbegünstigung für den Kraftstofffeinsatz von Erdgas (bis 2024) und Flüssiggas (bis 2021) durch die Einführung von Staffelsteuersätzen.
§ 2 Abs. 4 Satz 1-3 EnergieStG-E	Steuersatz für nicht in § 2 Abs. 1-3 EnergieStG genannte Energieerzeugnisse	Ermittlung des Steuersatzes nach den Kriterien von EuGH C-43/14 und C-44/14: 1) Verwendungszweck 2) Geeignetes Substitut Sofern dies nicht möglich ist: 3) Beschaffenheit und Verwendungszweck.
§ 3 Abs. 3 EnergieStG-E	Berechnung des Jahresnutzungsgrads	Berücksichtigung der Hilfsenergie neben der als Brennstoffwärme verwendeten Energie der eingesetzten Energieerzeugnisse.
§§ 3 Abs. 5, 49 Abs. 5, 53 Abs. 4 S. 2, 53a Abs. 10 EnergieStG-E	Definition des Verwenders bei Stromerzeugungs- oder KWK-Anlagen	Verwender ist nur diejenige Person, die die Energieerzeugnisse in der Stromerzeugungs- oder KWK-Anlage einsetzt.
§ 3b EnergieStG-E	Staatliche Beihilfen	Steuerbefreiungen (§ 24), Steuerentlastungen (§ 45) oder ein ermäßigter Steuersatz nach § 2 Abs. 3 i.V.m. §§ 3, 3a EnergieStG dürfen als staatliche Beihilfe (Art. 107 AEUV) nicht neben anderen Betriebsbeihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten gewährt werden. Begünstigte müssen zukünftig jährlich zusichern, dass bei ihnen keine offenen beihilferechtlichen Rückforderungsanordnungen vorliegen. Begünstigte müssen zukünftig jährlich zusichern, dass sie nicht unter den Anwendungsbereich der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABI. EU 2014 Nr. C 249/01) fallen.

## # 4

Mai 2016

<b>Norm</b>	<b>Tatbestand</b>	<b>Geplante Änderung</b>
§ 6 Abs. 2 Nr. 7 EnergieStG-E	Herstellungs- betrieb für Energieer- zeugnisse	Klarstellung, dass das Auffangen und Verflüssigen von kohlenwasserstoffhaltigen Dämpfen, nicht allein einen Herstellungsbetrieb begründet.
§ 6 Abs. 3 Satz 3 EnergieStG-E; § 7 Abs. 2 EnergieStG-E; § 24 Abs. 5 EnergieStG-E	Herstellerer- laubnis; Steuerlagererlaubnis; Verwen- dererlaubnis	Variable Ermittlung der Sicherheitsleistung zur flexiblen Reaktion auf individuelle Situationen beim Erlaubnisinhaber.
§ 7 Abs. 6 EnergieStG-E	Steuerlager für Energieer- zeugnisse	Möglichkeit der Beantragung einer Steuerlagererlaubnis für Flugfeldtankwagen und Dispenser, sofern diese nicht über eine Zulassung für den Straßenverkehr verfügen, um Flugbenzin und Flugturbinenkraftstoff versteuert oder zu steuerfreien Zwecken abgeben zu können.
§ 14 Abs. 7 EnergieStG-E	Unregelmäßigkeiten während der Beförderung	Möglichkeit die Steuer auf Antrag monatlich anmelden zu können für Unternehmen, bei denen häufig Unregelmäßigen bei Beförderungen im Steueraussetzungsverfahren auftreten.
§ 23 Abs. 1 S. 2 EnergieStG-E	Steuerentstehung für Nicht- § 4-Energieerzeugnisse mit Ausnahme von Kohle und Erdgas	Übernahme einer Regelung aus der EnergieStV in das EnergieStG: Eine erstmalige Abgabe als Heizstoff liegt bei Energieerzeugnissen nach § 1 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 EnergieStG dann nicht vor, wenn die Energieerzeugnisse zur Abfallentsorgung ausgesondert und geliefert werden und nicht ausdrücklich eine Bestimmung als Heizstoff vorgenommen wird.
§ 26 Abs. 1 S. 4 EnergieStG-E	Herstellerprivileg	Das Herstellerprivileg gilt nur für selbst hergestellte Energieerzeugnisse. Bei Mischungen aus fremdbezogenen Energieerzeugnissen mit innerhalb des Betriebsgeländes selbst hergestellten Energieerzeugnissen ist nur der Anteil der selbst hergestellten Energieerzeugnisse von der Steuerbefreiung umfasst.
§ 27 Abs. 1 S. 1 EnergieStG-E	Steuerbefreiung für die Schiffahrt	Steuerbefreiung auch für Schweröle, in denen die aromatischen Bestandteile überwiegen (vgl. EuGH C-330/13).
§ 28 EnergieStG-E	Steuerbefreiung für gasförmige Energieerzeugnisse	Einschränkung der Steuerbefreiung für gasförmige Energieerzeugnisse auf die Verwendung in begünstigten Anlagen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 EnergieStG.
§ 30 Abs. 2 EnergieStG-E	Zweckwidrigkeit	Anwendung des Regelbesteuerungsverfahrens (monatliche Steueranmeldung) auf Antrag für Energieerzeugnisse, die nicht zweckgemäß verwendet werden.

**# 4**

Mai 2016

<b>Norm</b>	<b>Tatbestand</b>	<b>Geplante Änderung</b>
§ 37 Abs. 3 S. 3 EnergieStG-E	Verwender- erlaubnis Kohle	Abgabe von Kohle kann ohne Erlaubnis des Lieferers steuerfrei erfolgen, wenn der Empfänger zum Bezug von unversteuerter Kohle oder zur steuerfreien Verwendung von Kohle berechtigt ist.
§ 38 Abs. 4a EnergieStG-E	Lieferer von Erdgas	Ermöglichung des Bezugs von versteuertem Erdgas für Lieferer zum Selbstverbrauch, ohne dass es bei der Entnahme aus dem Leitungsnetz zu einer Doppelbesteuerung kommt (analog Wahlrecht für Stromversorger).
§ 44 Abs. 2 EnergieStG-E	Hersteller- privileg für Gasgewinnungsbetriebe	Einschränkung der steuerfreien Verwendung im Erdgasherstellungsbetrieb; steuerfreie Verwendung des Erdgases muss mit der Herstellung von Erdgas in Zusammenhang stehen.
§ 46 Abs. 2 EnergieStG-E	Steuerentlastung beim Verbringen aus dem Steuergebiet	Beförderung der Erzeugnisse mit den Begleitpapieren nach Artikel 34 der Systemrichtlinie als zwingende Voraussetzung für die Steuerentlastung; Vereinfachung des Antragsverfahrens.
§ 49 Abs. 2 EnergieStG-E	Steuerentlastung für in begünstigten Anlagen verwendete Energieerzeugnisse	Ausdehnung der Steuerentlastung für ungekennzeichnete Gasöle (2710 1941 bis 2710 1949) auf den Einsatz in Motorenprüfständen, deren mechanische Energie ausschließlich der Stromerzeugung dient.
§ 50 EnergieStG-E	Steuerentlastung für Biokraftstoffe	Die Regelung wird aufgehoben, weil die Begünstigung zum 31.12.2015 ausgelaufen ist.
§ 51 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) Energie- StG-E	Steuerentlastung für bestimmte Prozesse und Verfahren	Einführung neuer Zielprodukte: Erzeugnisse aus mineralischen Isoliermaterialien, Katalysatorenträgern aus mineralischen Stoffen, Waren aus bituminösen Erzeugnissen; Wegfall des Zielprodukts: Mineralische Düngemittel Einführung einer neuen Verwendung: zum Kalzinieren.
§ 51 Abs. 1b) und 1c) EnergieStG-E	Steuerentlastung für bestimmte Prozesse und Verfahren	Definition der „dual-use“ Verwendung auch bei der Thermischen Abfall- und Abluftbehandlung.
§ 53 EnergieStG-E	Steuerentlastung für die Stromerzeugung	Als kleine Stromerzeugungsanlagen sollen zukünftig entsprechend der EU-Energieeffizienzrichtlinie nur Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu 1 MW gelten (bisher bis zu 2 MW); Gewährung einer Steuerentlastung auch für Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu 1 MW, wenn der erzeugte Strom der Stromsteuer unterliegt.

# 4

Mai 2016

Regelungen	Tatbestand	Geplante Änderung
§ 53a EnergieStG-E	Steuerentlastung für KWK-Anlagen	Einführung einer Mindestentlastungsschwelle von 500 € pro Kalenderjahr je Anlage; Integration der bisherigen Steuerentlastung nach § 53b EnergieStG (Teilweise Steuerentlastung für KWK-Anlagen) in den § 53a EnergieStG-E unter Beibehaltung der bisherigen Entlastungstatbestände.
§ 56 EnergieStG-E	Steuerentlastung für den Öffentlichen Personenverkehr	Anpassung der Steuerentlastung an die neuen Staffelsteuersätze nach § 2 Abs. 2 EnergieStG (befristete und degressive Verlängerung der Steuerbegünstigung für den Kraftstofffeinsatz von Erdgas (bis 2024) und Flüssiggas (bis 2021))
§ 57 EnergieStG-E	Steuerentlastung für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft	Anpassung der Steuerentlastung an EU-rechtliche Vorgaben; Fortführung der staatlichen Beihilfe nur noch für Gasöl; die Steuerbegünstigung für Biokraftstoffe wird aufgehoben.
§ 60 EnergieStG-E	Steuerentlastung bei Zahlungsausfall	Die Steuerbegünstigung wird aufgrund EU-rechtlicher Vorgaben aufgehoben. Betroffenen Unternehmen bleibt lediglich das Billigkeitsverfahren (§§ 163, 227 AO).
§ 66 EnergieStG-E	Ermächtigungen	Erweiterung der Ermächtigungsgrundlagen für den Erlass von Rechtsvorschriften; u.a. Einführung einer Ermächtigungsgrundlage für die Einführung einer Rechtsverordnung, die Form, Inhalt, Umfang sowie Art und Weise der Mitteilungspflichten für die neuen beihilferechtlichen Vorgaben nach § 3b EnergieStG-E bestimmt.

**# 4**

Mai 2016

**Entwurf zur Änderung des Stromsteuergesetzes (StromStG-E)**

<b>Norm</b>	<b>Tatbestand</b>	<b>Geplante Änderung</b>
§ 2 Nr. 7 StromStG-E	Definition „Biomasse“	Biomasse, Deponiegas und Klärgas gelten nicht mehr als erneuerbare Energieträger zur Erzeugung von Strom; damit fällt dieser Strom nicht mehr unter den Steuerbefreiungstatbestand für Strom aus erneuerbaren Energieträgern.
§ 2 Nr. 8 StromStG-E	Definition „Elektromobilität“	Das Nutzen elektrisch betriebener Fahrzeuge, ausgenommen schienen- oder leitungsgebundener Fahrzeuge.
§ 2 Nr. 9 StromStG-E	Definition „stationäre Batteriespeicher“	Wieder aufladbare Speicher für Strom auf elektro-chemischer Basis, der während des Betriebs ausschließlich an seinem geografischen Standort verbleibt, dauerhaft mit dem Versorgungsnetz verbunden ist und der daraus entnommene Strom nicht auch dem Antrieb eines Fahrzeugs dient.
§ 2 Nr. 10 StromStG-E	Definition „Netz für die allgemeine Versorgung mit Strom“	Netz, das der Verteilung von Strom an Dritte dient und von seiner Dimensionierung nicht von vornherein nur auf die Versorgung bestimmter, schon bei der Netzerichtung feststehender oder bestimmbarer Personen ausgelegt ist, sondern grundsätzlich jedermann für die Versorgung offen steht.
§ 2 Nr. 11 StromStG-E	Definition „Netzbetreiber“	Jeder Betreiber eines Netzes für die allgemeine Versorgung mit Strom, unabhängig von der Spannungsebene.
§ 2a StromStG-E	Staatliche Beihilfen	Steuerbefreiungen (§ 8a bis § 8e), Steuerermäßigungen (§ 9) und Steuerentlastungen (§§ 9a, 9b und 10) dürfen als staatliche Beihilfe (Art. 107 AEUV) nicht neben anderen Betriebsbeihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten gewährt werden. Begünstigte müssen zukünftig jährlich zusichern, dass bei ihnen keine offenen beihilferechtlichen Rückforderungsanordnungen vorliegen. Begünstigte müssen zukünftig jährlich zusichern, dass sie nicht unter den Anwendungsbereich der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABI. EU 2014 Nr. C 249/01) fallen.
§ 4 Abs. 3 StromStG-E	Versorger-erlaubnis	Variable Ermittlung der Sicherheitsleistung zur flexiblen Reaktion auf individuelle Situationen beim Erlaubnisinhaber.

## # 4

Mai 2016

Norm	Tatbestand	Geplante Änderung
§ 4 Abs. 5, 6 StromStG-E	Befreiung von der Versorgererlaubnis	Keine Pflicht zur Anmeldung als Versorger, aber grundsätzlich Anzeigepflicht beim HZA bei Versorgern mit Sitz im Steuergebiet und Eigenerzeugern, die ausschließlich Strom aus Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu 2 MW aus erneuerbaren Energieträgern erzeugen; der Anzeige gleichzustehen sollen die Anmeldung der Anlagen zur Einspeisung in das Netz des zuständigen Netzbetreibers oder die Registrierung nach der Anlagenregisterverordnung oder nach dem Marktstammdatenregister; Datenweitergabe an die Generalzolldirektion von den Netzbetreibern und der Bundesnetzagentur.
§ 5 Abs. 1a StromStG-E	Steuerentstehung	Klarstellung, dass es bei einer Steuerbefreiung nicht zu einer Entstehung der Steuer kommt.
§ 5 Abs. 3 StromStG-E	Verdeckter Versorger	Erweiterung der Fiktion der Steuerentstehung beim verdeckten Versorger und des entsprechenden Entlastungstatbestandes auf die Fälle bei denen ein verdeckter Versorger die Anzeige nach § 4 Abs. 5 StromStG-E nicht abgegeben oder die geforderte Sicherheit nicht geleistet hat.
§ 5 Abs. 4 StromStG-E	Stationäre Batteriespeicher	Übernahme der Rechtsauffassung aus dem BMF-Schreiben vom 31.07.2014 in das Stromsteuergesetz: Auf Antrag kann das zuständige HZA zulassen, dass stationäre Batteriespeicher als Teile des Versorgungsnetzes gelten, sofern sie dazu dienen, Strom vorübergehend zu speichern und anschließend in ein Versorgungsnetz für Strom einzuspeisen.
§ 8 Abs. 9 StromStG-E	Steueranmeldung in Sonderfällen	Bei Leistung oder Entnahme von Strom ohne Anzeige nach § 4 Abs. 5 StromStG-E oder Leistung der Sicherheit hat der Steuerschuldner unverzüglich eine Steueranmeldung abzugeben. Die Steuer ist sofort zu entrichten.
§ 8a StromStG-E	Steuerbefreiung für Strom zur Stromerzeugung	Die bisherige Steuerbefreiung für Strom zur Stromerzeugung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 StromStG) wird unter Beibehaltung der aktuellen Rechtslage unter § 8a StromStG-E neugefasst.
§ 8b StromStG-E	Steuerbefreiung für Notstromaggregata	Die bisherige Steuerbefreiung für Strom aus Notstromaggregaten (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 StromStG) wird unter § 8b StromStG-E neugefasst; Klarstellung, dass in Notstromaggregaten erzeugter Strom nicht von der Stromsteuer befreit ist, wenn er in ein Netz für die allgemeine Versorgung mit Strom eingespeist wird; dies gilt auch für den Fall der kaufmännisch-bilanziellen Einspeisung.

## # 4

Mai 2016

<b>Norm</b>	<b>Tatbestand</b>	<b>Geplante Änderung</b>
§ 8c StromStG-E	Steuerbefreiung für Strom, der in Fahrzeugen erzeugt wird	Die bisherige Steuerbefreiung für Strom, der auf Wasserfahrzeugen, in Luftfahrzeugen oder in Schienenbahnen im Schienenbahnverkehr erzeugt wird (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 StromStG), wird unter § 8c StromStG-E neugefasst.
§ 8d StromStG-E	Steuerbefreiung für Strom aus Kleinanlagen	Während nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG bisher Stromerzeugungsanlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu 2 MW begünstigt werden, soll der neue § 8d StromStG-E nur für Stromerzeugungsanlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu 1 MW gelten; der Strom muss in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Anlage entnommen werden und darf nicht in ein Netz für die allgemeine Versorgung eingespeist werden; außer in den Fällen der §§ 28, 53a EnergieStG-E müssen die eingesetzten Energieerzeugnisse versteuert worden sein.
§ 8e StromStG-E	Steuerbefreiung für Strom aus erneuerbaren Energieträgern	Im Gegensatz zum bisherigen § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG soll Strom aus erneuerbaren Energieträgern zukünftig nur noch bis zu einer Freigrenze in Höhe von 20 MWh pro Anlagenbetreiber von der Steuer befreit sein; der Strom muss in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Anlage entnommen werden und darf nicht in ein Netz für die allgemeine Versorgung eingespeist werden; Meldepflicht der Anlagenbetreiber an die Bundesnetzagentur über die jährlich nicht in ein Netz für die allgemeine Versorgung mit Strom eingespeisten Strommengen; vorsätzliche oder leichtfertige Verstöße gegen die Mitteilungspflicht sind Ordnungswidrigkeiten nach § 381 Abs. 1 Nr. 1 AO (§ 8e Abs. 3 i.V.m. § 10a StromStG-E)
§ 9 StromStG-E	Steuerermäßigungen	Aufgrund der Neueinführung der Steuerbefreiungstatbestände in den §§ 8a-8e StromStG-E wurden die Steuerermäßigungen für den Öffentlichen Personennahverkehr und die landseitige Stromversorgung von Wasserfahrzeugen in § 9 StromStG-E neu strukturiert; entgegen der bisherigen Rechtslage und des Urteils vom FG Hamburg vom 11.09.2015, 4 K 52/14, soll die landseitige Stromversorgung von Wasserfahrzeugen in einer Werft keinem ermäßigten Steuersatz mehr unterliegen.

**# 4**

Mai 2016

<b>Norm</b>	<b>Tatbestand</b>	<b>Geplante Änderung</b>
§ 9a Abs. 1 Nr. 1 StromStG-E	Steuerentlastung für die Elektrolyse	Einschränkung der Steuerentlastung gemäß BFH-Urteil vom 30.06.2015; entlastungsfähig ist lediglich der Strom, der an den Elektroden angelegt wird
§ 9a Abs. 1 Nr. 2 StromStG-E	Steuerentlastung für bestimmte Prozesse und Verfahren	Einführung neuer Zielprodukte: Erzeugnisse aus mineralischen Isoliermaterialien, Katalysatorenträgern aus mineralischen Stoffen, Waren aus bituminösen Erzeugnissen; Wegfall des Zielprodukts: Mineralische Düngemittel Einführung einer neuen Verwendung: zum Kalzinieren.
§§ 9b, 10 StromStG-E	Steuerentlastungen für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft	Keine Steuerentlastung für Zwecke der Elektromobilität.
§§ 11, 12, StromStG-E	Ermächtigungen	Erweiterung der Ermächtigungsgrundlagen für den Erlass von Rechtsvorschriften; u.a. Einführung einer Ermächtigungsgrundlage für die Einführung einer Rechtsverordnung, die Form, Inhalt, Umfang sowie Art und Weise der Mitteilungspflichten für die neuen beihilferechtlichen Vorgaben nach § 2a StromStG-E bestimmt.

**# 4**

Mai 2016

**Herausgeber**

**WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH**

[www.wts.de](http://www.wts.de) • [info@wts.de](mailto:info@wts.de)

**Ansprechpartner/Redaktion**

**RA Dr. Karen Möhlenkamp**

Peter-Müller-Straße 18

40468 Düsseldorf

T +49 (0) 211 200 50-817 • F +49 (0) 211 200 50-953

[karen.moehlenkamp@wts.de](mailto:karen.moehlenkamp@wts.de)

**München**

Thomas-Wimmer-Ring 1-3 • 80539 München

T: +49(0) 89 286 46-0 • F: +49 (0) 89 286 46-111

**Düsseldorf**

Peter-Müller-Straße 18 • 40468 Düsseldorf

T: +49 (0) 211 200 50-5 • F: +49 (0) 211 200 50-950

**Erlangen**

Allee am Rötelheimpark 11-15 • 91052 Erlangen

T: +49 (0) 9131 97002-11 • F: +49 (0) 9131 97002-12

**Frankfurt**

Taunusanlage 19 • 60325 Frankfurt/Main

T: +49 (0) 69 133 84 56-0 • F: +49 (0) 69 133 84 56-99

**Hamburg**

Neuer Wall 30 • 20354 Hamburg

T: +49 (0) 40 320 86 66-0 • F: +49 (0) 40 320 86 66-29

**Köln**

Lothringer Straße 56 • 50677 Köln

T: +49 (0) 221 34 89 36-0 • F: +49 (0) 221 34 89 36-250

**Raubling**

Rosenheimer Straße 33 • 83064 Raubling

T: +49 (0) 8035 968-0 • F: +49 (0) 8035 968-150

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.